

bauten) am höchsten und in den Jahren 1932 und 1933 mit 1,25 (20 Umbauten) bzw. 1,37 (21 Umbauten) am niedrigsten; er stieg im Jahre 1934 wieder auf 2,68 (68 Umbauten).

Bei den Neubauten für öffentliche und für wirtschaftliche Zwecke wird seit 1929 auch die Größe der Gebäude nach dem umbauten Raum festgestellt. Die wirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude waren 1930 mit durchschnittlich je 1 143 cbm am größten. 1932 umfaßten sie nur noch 681 Raummeter und erst 1933 nahm die Größe wieder gering auf 698 und 1934 etwas mehr auf 791 cbm zu. Die Gebäude für öffentliche Zwecke waren bis 1933 ständig durchschnittlich bedeutend größer (1930: 1 989 cbm; 1932: 1 332 cbm; 1933: 1 433 cbm). Im Jahre 1934 wurden jedoch für öffentliche Zwecke meist kleinere Bauten hergestellt, so daß die Durchschnittsgröße auf 773 cbm zurückging und diese damit erstmalig kleiner waren als die wirtschaftlichen Gebäude. Einige besonders große öffentliche Bauten wurden in den Jahren 1929 bis 1932 in Dresden und 1932 und 1933 in Plauen gebaut, in denen 10 Gebäude mit durchschnittlich je 10 000 bis 18 000 cbm Rauminhalt errichtet

wurden. In Leipzig allein ist zwar in der Berichtszeit insgesamt die Zahl der öffentlichen Zwecken dienenden Neubauten mit 79 Gebäuden größer als in den anderen drei Großstädten zusammengenommen (44), doch handelte es sich im Vergleich mit diesen durchschnittlich um Gebäude von geringerer Größe (1 236 cbm bis 2 317 cbm). Auch die für wirtschaftliche Zwecke errichteten Gebäude sind in den Großstädten Chemnitz, Dresden und Leipzig durchschnittlich größer als im Land insgesamt und nur in Plauen waren die verhältnismäßig wenigen Gebäude dieser Art mit Ausnahme des Jahres 1932 durchschnittlich kleiner als im Lande.

Die Herstellung von Bauten ohne Wohnungen hat sich also erst im Jahre 1934 wieder belebt, doch sind die hohen Leistungen der Jahre bis 1930 weder zahlenmäßig noch nach dem umbauten Raum auch nicht annähernd wieder erreicht worden.

Über die Entwicklung der Bautätigkeit im Jahre 1935 und im ersten Vierteljahr 1936 wird noch in den „Kleinere Mitteilungen“ dieser Zeitschrift kurz berichtet.

Die Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung 1935.

Von Dr. Otto Wohlfarth, Regierungsrat im Statistischen Landesamt.

Die Erhebung der Bodenbenutzung im Jahre 1935, die als siebente den Bodenbenutzungserhebungen der Jahre 1878, 1883, 1893, 1900, 1913 und 1927 folgte, beschritt mit ihrem Erhebungsverfahren zum ersten Male einen grundsätzlich neuen Weg. Die Gesichtspunkte für die Durchführung der Bodenbenutzungserhebungen stimmen bis zum Jahre 1927 annähernd überein. Nach der für die Erhebung von 1913 im Bundesratsbeschuß vom 5. März 1913¹⁾ gegebenen Anleitung, die auch für die Erhebung vom Jahre 1927 im wesentlichen zutrifft, können die erforderlichen Unterlagen beschafft werden entweder durch Befragung der sämtlichen Landwirtschaftstreibenden des Erhebungsbezirks nach ihren Anbauflächen oder im Wege einer überschlägigen Schätzung der Anbauflächen durch einen Ausschuß von orts- und sachkundigen Personen. Wird der Weg der überschlägigen Schätzung gewählt, so ist zuerst zu erwägen, welche Veränderungen in der Art der Bodenbenutzung seit der Katastralvermessung eingetreten sind und wie sich infolgedessen die Flächenverteilung der Hauptkulturarten — des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, der Viehweiden und Hutungen, Obstanlagen, Weinberge, Forsten und Holzungen, Haus- und Hofräume, der Moorflächen, des sonstigen Ob- und Unlandes, der Wege und der Gewässer — gestaltet. Die für das Acker- und Gartenland vorgeschriebene Aufgliederung der Fruchtarten erfolgt darauf in der Weise, daß die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Besitzer nach den Flächen der von ihnen angebauten Früchte befragt werden, und daß die Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes der Gemarkung nach demselben Verhältnis auf die verschiedenen Fruchtarten verteilt wird. Ist in den kleineren und ganz kleinen Wirtschaften eine andere Benutzungsweise des Landes üblich, so ist darauf besondere Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Erhebungsverfahren, das auch bei den jährlichen Anbauermittlungen bis zum Jahre 1934 zur Anwendung gelangte, tritt in der praktischen Ausführung die überschlägige Schätzung weiter zurück, als die Kritik der amtlichen Anbauflächenermittlungen meist annahm. Die mit der Vornahme der Ermittlungen beauftragten Ausschüsse zogen die Einzelbefragung vor, wo es die Verhältnisse, insbesondere die Zahl der Betriebsinhaber erlaubten, so daß Bodenbenutzungserhebungen und Anbauermittlungen sich in wesentlichem Ausmaße bereits auf die Ergebnisse von Individualerhebungen stützen. Selbst die überschlägige Schätzung verfügte über ausreichende, durch Einzelbefragung gewonnene Unterlagen, so daß sie als durchaus geeignet angesehen werden muß, ein richtiges Bild der Tatsachen wieder-

zugeben. Nachweisbare Ungenauigkeiten traten bisweilen bei den Anbauflächen solcher Nutzpflanzen auf, die nur in geringem Umfange angebaut werden, wie z. B. manche Gemüsearten oder Handelsgewächse. Auch diesen Umstand berücksichtigt bereits der Bundesratsbeschuß vom 5. März 1913, indem er in § 10 anordnet: „In allen Fällen wird die besondere Aufmerksamkeit auf die richtige Ermittlung der Anbauflächen solcher Früchte zu lenken sein, die zwar kein großes Areal einnehmen, aber doch wegen ihrer wertvollen Erträge von Wichtigkeit sind.“

Die Frage der Brauchbarkeit dieses Erhebungsverfahrens wurde im Jahre 1924 eingehend von Quante erörtert²⁾. Er kommt zu dem folgenden Ergebnis (S. 53): „Eine Individualbefragung ist nur dann wirklich besser als eine gemeindeweise mit mehr oder weniger Schätzung verbundene Feststellung der Anbauflächen, wenn der feste Wille aller Betriebsinhaber zur Erforschung der wirklichen Tatsachen besteht, und wenn diese in geeigneter Weise an der Größe der Gemeinde, des Kreises oder ähnlich kontrolliert werden können. Sowie eine von diesen Bedingungen oder gar beide zusammen fortfallen, muß der gemeindeweise („geschätzte“) Erhebung der Vorzug gegeben werden.“ Dieser auf gründliche Erhebungserfahrung sich stützende Standpunkt erhebt Bedenken gegen eine allgemein durchgeführte Einzelbefragung vorwiegend wegen der Mängel erhebungspychologischer Natur, die bei einer reiflosen Durchführung der Einzelbefragung stärker zutage treten würden als bei einer Verknüpfung mit der überschlägigen Schätzung. Die Einzelbefragung wendet sich bei einer Verbindung mit der überschlägigen Schätzung an einen begrenzten Kreis von Anbauern, von denen richtige Angaben zu erwarten sind, bei einer allgemeinen Durchführung jedoch an die Masse der Anbauer, die oft geneigt sind, zwischen einer statistischen Erhebung und einer Steuerveranlagung nicht zu unterscheiden und durch eine Verminderung der Anbaufläche zu antworten. Erst dann wird die allgemeine Einzelbefragung für Bodenbenutzungserhebung und Anbauflächenermittlung verwendbar, wenn die Flächenangaben der Anbauer durch geeignete Maßnahmen auf richtige Größen nachgeprüft werden können. Diese Möglichkeit ergibt sich aus einer Verknüpfung der Bodenbenutzungserhebungen und Anbauflächenermittlungen mit den Vermessungsunterlagen. Eine Verbindung von Statistik und Vermessung, die Stellung der Flächen-erhebung auf eine exakte vermessungsmäßige Grundlage schlägt Ab-

1) Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 7. März 1913, S. 203.

2) Vgl. Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamts, 1924, S. 1—70.